

**Auseinandersetzungsvereinbarung
der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal**

§ 1 Vermögensübergabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal hat folgende gemeinschaftliche unbewegliche Vermögenswerte angeschafft, ausgebaut und ausgestattet:

Verwaltungsgebäude 06862 Rosslau, Finanzrat-Albert-Straße 2

Der Restbuchwert dieser Vermögenswerte beträgt am 01.01.2005 = 913.757,76 € und ist in der Anlage 1 nachgewiesen. Zur Finanzierung dieser Vermögenswerte hat die Verwaltungsgemeinschaft Kredite in Höhe von 1.206.324,98 € aufgenommen.

Die Restschuld beträgt am 01.01.2005 = 1.012.660,17 €

- (2) Das Verwaltungsgebäude geht mit der gesamten Ausstattung lt. Anlagen 2a und 2b zum 01.01.2005 in das gemeinschaftliche Eigentum der Gemeinden Bräsen, Brambach, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Rodleben, Serno, Stackelitz und Thießen über. Gleichzeitig übernehmen die Vorgenannten auch die damit verbundenen Kredite. Die Anteile an Vermögen und Krediten ergeben sich aus Anlage 1 dieser Vereinbarung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) tritt gegenüber den Banken als Bevollmächtigter der Gemeinden für die Kreditgeschäfte auf.

Mit der Stadt Dessau als Rechtsnachfolger der Gemeinden Brambach und Rodleben ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

- (3) Ansprüche, die die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal im Zusammenhang mit einem möglichen Verkauf des Verwaltungsgebäude oder aus Nachforderungen des Bundesvermögensamtes für den Grunderwerb gegenüber der Stadt Rosslau als Rechtsnachfolger der Gemeinden Mühlstedt und Streetz geltend machen könnte, gehen auf die Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal über. Der § 1 (3) der Auseinandersetzungsvereinbarung über das einvernehmliche Ausscheiden der Gemeinden Streetz aus der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal wegen Eingliederung in die Stadt Rosslau vom 31.05.2001; genehmigt am 05.07.2001 sowie die Auseinandersetzungsvereinbarung der Gemeinde Mühlstedt vom 30.10.2002; genehmigt am 02.12.2002, gilt entsprechend.

- (4) Das bewegliche Vermögen lt. Anlage 2 a ist jeweils nach Wegfall der Nutzung unverzüglich mit größtmöglichem Ertrag zu verwerten.

Das bewegliche Vermögen lt. Anlage 2 b ist den Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz, Thießen, der Stadt Dessau als Rechtsnachfolger der Gemeinden Brambach und Rodleben und der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) zum Restbuchwert per 31.12.2004 zum Kauf anzubieten.

Das verbleibende Vermögen lt. Anlage 2 b ist dann unverzüglich mit größtmöglichem Ertrag zu verwerten.

Die aus der Verwertung des beweglichen Vermögens lt. Anlage 2 a und 2 b dabei erzielten Erträge und die mit der Verwertung verbundenen Aufwendungen werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2003

auf die Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz, Thießen und die Stadt Dessau als Rechtsnachfolger der Gemeinden Brambach und Rodleben verteilt.

- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal hat bewegliche Vermögenswerte lt. Anlage 3 für den Betrieb des Bauhofes angeschafft. Der Restbuchwert dieses beweglichen Vermögens beträgt am 01.01.2005 = 55.731,01 €. Für die Beschaffung wurden teilweise Kredite aufgenommen, deren Restschuld am 01.01.2005 noch 183.826,91 € beträgt. Das bewegliche Anlagevermögen des Bauhofes geht zum 01.01.2005 in die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz und Thießen über.

Die mit dem beweglichen Bauhofvermögen verbundenen Kredite werden von den Gemeinde Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz und Thießen der Stadt Dessau als Rechtsnachfolger der Gemeinde Brambach und der Stadt Rosslau als Rechtsnachfolger der Gemeinden Mühlstedt und Streetz übernommen. Die Anteile am Vermögen und den Krediten ergeben sich aus der Anlage 3. *für den Anteil an den ABH Kosten*

Die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) tritt gegenüber den Banken als Bevollmächtigter der Gemeinden für die Kreditgeschäfte auf.

Mit den Städten Rosslau und Dessau als Rechtsnachfolger der jeweiligen Gemeinden ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Mit Auflösung des Bauhofes ist das bewegliche Vermögen unverzüglich mit größtmöglichem Ertrag zu verwerten. Die dabei erzielten Erträge und die mit der Verwertung verbundenen Aufwendungen werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.003 auf die Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz und Thießen, die Stadt Dessau als Rechtsnachfolger für die Gemeinde Brambach und die Stadt Rosslau als Rechtsnachfolger für die Gemeinden Streetz und Mühlstedt verteilt. Für die Stadt Rosslau gelten die in der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinden Mühlstedt und Streetz in die Stadt Rosslau festgeschriebenen Einwohnerzahlen.

- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal bestellt für das Verwaltungsgebäude in 06862 Rosslau, Finanzrat-Albert-Straße 2 einen Verwalter, der für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal mittels eines Hausverwaltervertrages die Betreuung des Objektes durchführt.

Die auf diesem Objekt liegenden Kredite werden dem Hausverwalter nicht mit übertragen.

Alle aus der Verwaltung entstehenden Kosten tragen die Eigentümer entsprechend ihrer Vermögensanteile gemeinsam. Gleiches gilt für die entstehenden Überschüsse.

- (7) Das INFO-Mobil und der geleaste Opel Corsa der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal geht in die Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Alle damit verbundenen Kosten tragen alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) entsprechend der jährlichen zu berechnenden Sachkostenumlage nach dem Verhältnis der zur Berechnung gültigen Einwohnerzahlen.

- (8) Weitere Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sein müssen, existieren nicht.

§ 2

Finanzielle Auseinandersetzung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) veranlasst im Auftrag der Gemeinden Bräsen, Brambach, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Rodleben, Serno, Stackelitz und Thießen die Erstellung des Jahresabschlusses 2004 für die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal.

Die Kosten und Gebühren für die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst tragen die Gemeinden, Bräsen, Brambach, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Rodleben, Serno, Stackelitz und Thießen entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2003.

- (2) Der sich aus der Jahresrechnung ergebende und festgestellte Überschuss wird den Gemeinden Bräsen, Brambach, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Rodleben, Serno, Stackelitz und Thießen nach Abzug der Kosten und Gebühren für die Jahresrechnung und der Schlussumlage für das Jahr 2004 an die Stadt Rosslau für die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde, des Standesamtes, des Sozialamtes und der Vollstreckung für die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal ausgezahlt. Dabei ist der Fehlbetrag für den Bauhof nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2003 durch die Gemeinden Bräsen, Brambach, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz und Thießen zu erstatten.

Der verbleibende Überschuss wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2003 ausgezahlt. Sollte sich zum Jahresende kein Überschuss sondern ein Defizit ergeben, wird damit analog verfahren.

- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal hatte gegenüber dem Landkreis Anhalt-Zerbst offene Forderungen in Höhe von 20.457,70 € für die Bewirtschaftung des Schulzentrum Jeber-Bergfrieden im Jahr 1999, die vor dem Verwaltungsgericht Dessau verhandelt wurden.

Nach Bekanntgabe der Rücknahme des Klageverfahrens zum o.g. Rechtsstreit vom 25.01.2005 sind alle daraus entstandenen Kosten entsprechend der Schülerzahlen des Jahres 1999 der Grundschule Jeber-Bergfrieden (Anlage 4) von den Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz, Thießen und der Stadt Rosslau als Rechtsnachfolger der Gemeinde Mühlstedt zu tragen.

Der § 6 der Verwaltungsvereinbarung über das einvernehmliche Ausscheiden der Gemeinde Mühlstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal wegen Eingliederung in die Stadt Rosslau gilt entsprechend.

§ 3

Daten und Akten

- (1) Die von der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal gespeicherten Daten der Mitgliedsgemeinden und die Akten werden an die Verwaltungsgemeinschaft bzw. Städte übergeben, denen die Gemeinden ab 01.01.2005 angehören.
- (2) Sämtliche Akten und Verwaltungsvorgänge der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal werden weiterhin im Verwaltungsgebäude Finanzrat-Albert-Straße 2 in 06862 Rosslau archiviert. Die Personalakten für die von den Verwaltungsgemeinschaften übernommenen Mitarbeiter werden durch die jeweiligen Verwaltungsgemeinschaften übernommen.
- (3) Für die Archivierung von Akten der Mitgliedsgemeinden können die bisherigen Archivräume des Verwaltungsgebäudes in der Finanzrat-Albert-Straße 2 bis zum 30.06.2005 weitergenutzt werden. Eine darüber hinaus reichende Nutzung ist mit den ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal bzw. mit dem Rechtsnachfolger für die Gemeinden Brambach und Rodleben, der Stadt Dessau im Jahr 2005 zu vereinbaren.

§ 4

Personal

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal hat zum Stichtag des Auflösens am 31.12.2004 exakt 14,76 VbE im Personalbestand der Verwaltung. Zusätzlich ist von der Stadt Rosslau eine VbE zu übernehmen. Auf der Grundlage der Einwohnerzahlen entfällt hiervon ein Anteil von 8,94 VbE auf die Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz und Thießen und 6,82 VbE auf die Gemeinden Brambach und Rodleben. Die Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno Stackelitz und Thießen einerseits und die Gemeinden Brambach und Rodleben andererseits übernehmen gem. § 73 a GO LSA das Personal wie in Anlage 5 aufgeteilt zum 01.01.2005 von der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal und der Stadt Rosslau.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal hat zum Stichtag des Auflösens am 31.12.2004 exakt 6,5 VbE im Personalbestand des Bauhofes. Auf der Grundlage der Einwohnerzahlen entfällt hiervon ein Anteil von 5,65 VbE auf die Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz und Thießen und 0,85 VbE auf die Gemeinde Brambach. Die Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz und Thießen einerseits und die Gemeinde Brambach andererseits übernehmen gem. § 73 a GO LSA das Personal wie in Anlage 6 aufgeteilt zum 01.01.2005 von der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal.
- (3) Für die Versorgungsbezüge der am 30.06.2000 und am 11.01.2002 ausgeschiedenen Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes und für die Erstattung der laufenden Versorgungsleistungen für den am 11.01.2002 ausgeschiedenen

Verwaltungsleiter führen die

- Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) im Auftrag der Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Serno, Stackelitz und Thießen;
- die Stadt Dessau als Rechtsnachfolger der Gemeinden Brambach und Rodleben;
- die Stadt Rosslau als Rechtsnachfolger für die Gemeinden Streetz und Mühlstedt.

ab dem 01.01.2005 die Aufwendungen an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ab. Diese Aufwendungen werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2003 berechnet.

Für die Stadt Rosslau gelten die in der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinden Mühlstedt und Streetz in die Stadt Rosslau festgeschriebenen Einwohnerzahlen.

Zur Abwicklung der zu leistenden Aufwendungen an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist zwischen den o.g. Partnern eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Sonstiges

Für alle eventuell noch auftretenden Verbindlichkeiten, die nachweislich noch der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal zuzuordnen sind, treten die Gemeinden Bräsen, Brambach, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Rodleben, Serno, Stackelitz und Thießen entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2003 gemeinschaftlich ein.

Sollten sich durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal weitere Punkte ergeben, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden sich die unterzeichnenden Gemeinden um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Kann eine solche Lösung nicht gefunden werden, unterwerfen sie sich der Entscheidung des Landrates des Landkreises Anhalt-Zerbst als untere Kommunalaufsichtsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

18.3.05, den

[Signature]
Schrödter
Bürgermeister Gemeinde Bräsen



23.03.2005, den

[Signature]
Petrasch
Bürgermeister Gemeinde Hundeluft



Jeber-Bergfriede, den 31.03.05

[Signature]
Schröter
Bürgermeister Gemeinde Jeber-Bergfriede



Ragösen, den 21.03.05

[Signature]
Dr. Reiche
Bürgermeister Gemeinde Ragösen

Sernö, den 29.03.05

[Signature]
Nössler
Bürgermeister Gemeinde Sernö



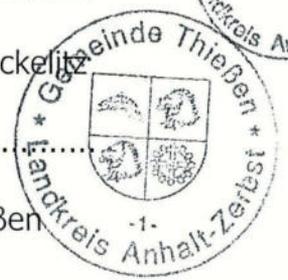
Stackelitz, den 30.03.05

[Signature]
Brack
Bürgermeisterin Gemeinde Stackelitz



Thießen, den 16.03.05

[Signature]
Lutzer
Bürgermeister Gemeinde Thießen



Dessau, den 23.06.05

[Signature]
Otto
Oberbürgermeister der Stadt Dessau

Roßlau, den 27.06.2005

[Signature]
Koschig
Bürgermeister der Stadt Roßlau

